



Gelsenkirchen

Die Oberbürgermeisterin

Beschlussvorlage		
☒	öffentlich	☐ nichtöffentlich
Drucksache Nr.		
20-25/234		

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl

51 - Referat Kinder, Jugend und Familien - Herr Immand, Tel. 169 - 2514

Datum

22.12.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Top	Zuständig- keiten
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familien	16.02.2021		4 <i>1 = Anhörung 2 = mitbeteiligt bei der Vorberatung 3 = federführende Vorberatung 4 = Entscheidung</i>

Betreff

Förderung der Arbeit in den Jugendverbänden

Beschlussvorschlag

Den Jugendverbänden werden im Jahr 2021 zur Förderung ihrer Arbeit folgende Zuschüsse gewährt:

Ev. Jugendrat	29.125 €
BDKJ	29.125 €
DGB Jugend	29.125 €
SJD „Die Falken“	29.125 €
<u>Sonstige (kleine) Jugendverbände</u>	<u>50.000 €</u>
	166.500 €

Die Mittel in Höhe von 50.000 € für die sonstigen Jugendverbände werden auf Vorschlag der Vollversammlung des Jugendringes Gelsenkirchen e.V. aufgeteilt. Sie werden von den einzelnen Jugendverbänden abgerufen und danach ausgezahlt.

Heselhaus

Problembeschreibung / Begründung

1. Vorbemerkungen

Die Jugendverbände BDKJ, SJD „Die Falken“, die DGB-Jugend und das Ev. Jugendreferat bieten regelmäßig eine Vielzahl an Veranstaltungs- und Freizeitangeboten an.

Für die Jugendverbandsarbeit, insbesondere zur Durchführung der genannten Angebote, beantragen die aufgeführten Träger für das Jahr 2021 einen kommunalen Zuschuss.

Vorbehaltlich der Verabschiedung sieht der Haushaltsplanentwurf 2021 im Haushaltsjahr 2021 Aufwendungen für Zuschüsse an den sonstigen öffentlichen

Bereich, hier: Förderung der Arbeit in Jugendverbänden/-gemeinschaften 166.500 € vor.

Das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sieht grundsätzlich eine Kostenbeteiligung des durchführenden Trägers bei Fördermaßnahmen vor. Gemäß § 17 des 3. AG-KJHG – KJFöG (Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - 3. AG-KJHG - KJFöG) soll die Förderung 85 % der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten. Der zu erbringende Eigenanteil beläuft sich demnach auf 15 %.

Die Fördermittel werden

zu 25% nach Beschluss des Fachausschusses
zu 25% zum 15.04.2021
zu 25% zum 15.07.2021 und
zu 25% zum 15.10.2021

ausgezahlt.

Die Mittelverwendung ist durch Erstellen eines Verwendungsnachweises zu belegen.

2. Vorläufige Haushaltsführung

Es gelten die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung gem. § 82 GO NRW. Danach darf die Gemeinde Ausgaben leisten, zu derer Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Begründung:

Gemäß § 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftlichen Persönlichkeit. Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechtes beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien schaffen und diese in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Hierzu werden 2 SGB VIII der Jugendhilfe Leistungen und andere Aufgaben zugeschrieben. Leistungsverpflichtet ist grundsätzlich der öffentliche Träger. Allerdings sollen die Leistungen von Trägern der freien Jugendhilfe ebenfalls erbracht werden. Nach § 4 Abs. 3 SGB VIII soll der öffentliche Jugendhilfeträger die freie Jugendhilfe fördern. Geregelt wird diese in § 74 SGB VIII.

Grundsätzlich kann ein freier Träger jedoch nicht davon ausgehen, dass er vor zukünftigem Wegfall eines Teils oder der gesamten Förderung geschützt ist, weil insbesondere in § 74 Abs. 3 SGB VIII die Förderung ausdrücklich von der Existenz verfügbarer Haushaltsmittel abhängig gemacht wird. Allerdings kann ein Träger nach abgesicherter Rechtsprechung zumindest von einer vorübergehenden Weitergewährung der Förderung dann ausgehen, wenn ein schützenswertes Vertrauen auf den Fortbestand einer ungekürzten Förderung wenigstens für einen begrenzten Zeitraum besteht.

§ 82 GO führt aus, dass Verpflichtungen nur dann eingegangen werden dürfen, wenn sie „zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind“. Zu den

notwendigen Aufgaben zählt u. a. die Jugendarbeit. Insbesondere immer dann, wenn es sich nicht um eine zeitlich begrenzte Projektförderung handelt. Nach § 11 SGB VIII sind jungen Menschen zur Förderung ihrer Entwicklung erforderliche Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. In § 12 SGB VIII wird dem öffentlichen Träger die Verpflichtung erteilt, die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

Schellhorn kommentiert den § 12 dahingehend, dass er eine zwingende Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur Förderung der Jugendverbände und Jugendgruppen sieht. Er verweist insbesondere auf den § 79 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII, der aussagt, dass von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln ein angemessener Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden ist.

Die Schwerpunkte der Jugendarbeit liegen in offener Jugendarbeit und in Gemeinwesen orientierten Angeboten. Zu ihnen zählen gemäß § 11 Abs. 3:

- Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
- Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- Internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugendberholung und
- Jugendberatung.

Die Gelsenkirchener Jugendverbände leisten mit ihren jugendpflegerischen Maßnahmen einen erheblichen Beitrag in der Jugendarbeit. Diese Maßnahmen müssen kontinuierlich weitergeführt werden.

Die Träger sind nicht in der Lage, die Aufwendungen aus eigenen oder sonstigen Mitteln zu finanzieren und sind daher auf öffentliche Mittel angewiesen.

Damit sind die Voraussetzungen des § 82 GO NRW erfüllt.

Klimarelevanz: Nein

Finanzielle Belastungen: ja

1) Gesamtkosten der Maßnahme	166.500 €
(Beschaffungs-/Herstellungskosten)	
a) Zuschüsse Dritter	€
gesichert durch Bewilligungsbescheid/Vertrag etc.:	
b) Eigenfinanzierungsanteil	166.500 €
2) Investive Maßnahmen	
Zur Finanzierung der Maßnahme sieht der Entwurf des Haushaltsplans 2021 (stand 12.10.2020) folgende investive Veranschlagung vor:	
Produktgruppe:	
Finanzstelle:	
Auszahlungsart:	
Jahr	€
Jahr	€
Konsumtive Maßnahmen	
Zur Finanzierung der Maßnahme sieht der Entwurf des Haushaltsplans 2021 folgende konsumtive Veranschlagung vor:	
Produktgruppe: Kinder- und Jugendarbeit	3602
Aufwandsart: Transferaufwendungen	
mit	2.675.792 €
3) Folgekosten	
a) jährliche Kreditfinanzierungskosten für den Eigenfinanzierungsanteil	€
b) sächliche Folgekosten (Unterhaltung/Abschreibung des Objekts) je Jahr	€
c) Betriebskosten je Jahr	€
d) Personelle Folgekosten je Jahr	€
Zwischensumme	€
abzüglich zusätzlicher Erlöse je Jahr	€
ergibt Nettofolgekosten im Jahr von insgesamt	€
4) Bilanzielle Auswirkungen	